

# EINWOHNERGEMEINDE SAFENWIL



## Winterdienstkonzept

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Aufgaben des Winterdienstes.....	3
1.2	Zielsetzungen.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.	Routenpläne.....	4
4.	Prioritätsstufen.....	4
5.	Streueinsätze.....	4
6.	Schneeräumung.....	5
6.1	Allgemein.....	5
6.2	Massnahmen bei andauerndem Schneefall.....	5
6.3	Massnahmen bei wechselhafter Witterung.....	5
6.4	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser.....	5
6.5	Winterglätte: Arten und Auftreten.....	5
7.	Organisation.....	6
7.1	Allgemein.....	6
7.2	Haftung bei Schäden durch den Winterdienst.....	6
8.	Private Anlagen.....	6
8.1	Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Eigentümer).....	6
8.2	Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken.....	7
9.	Schlussbestimmungen.....	8
	Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).....	8/9
	Anhang 2.....	10

## Winterdienstkonzept

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Konzepts gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Safenwil erlässt folgendes Konzept.

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Trottoirs in der Gemeinde Safenwil, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs usw.).

Wird der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen freiwillig übernommen, so geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

#### 1.2 Zielsetzungen

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen und Quartierstrassen schwarz geräumt, d. h. situativ gesalzen werden.
- An Werktagen müssen die Strassen früher als an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen für den Verkehr befahrbar sein. Eine generelle Zeit wird nicht festgelegt, da die Schneeräumung von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird (Beginn, Dauer und Intensität des Schneefalls; Temperaturen von Luft und Boden; Wetterprognosen und weitere). Ziel ist es, eine den Umständen entsprechende Befahrbarkeit der Strassen zu gewährleisten.
- Trottoirs und Fusswege sind von Schneemassen zu befreien.
- Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich!

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1. 8. 2005 (Anhang 1)

## 3. Routenpläne

Die Routenpläne dienen der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte. Die Routenpläne werden zu Beginn der Winterperiode festgelegt und sind den jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

## 4. Prioritätsstufen

### Prioritätsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen
- Quartierstrassen mit Steilstrecken
- öffentliche Strassen zum Bahnhof sowie zum Feuerwehrgebäude
- Wichtige Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und öffentlichen Gebäuden

### Prioritätsstufe 2

- Quartierstrassen
- Fusswegverbindungen
- Industrie- und Gewerbeanlagen
- Öffentliche Parkplätze

### Prioritätsstufe 3

Ortsverbindungsstrassen im Wald und alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

Eine Übersicht der Prioritätsstufe 1 ist aus Anhang 2 zu entnehmen.

#### 4.1 Häufigkeit

Innert 6 Stunden müssen alle Strassen der Gemeinde Safenwil mindestens einmal geräumt sein.

Ist aus verschiedenen Gründen die Vorgabezeit von 6 Stunden nicht zu erfüllen, wird der Ressortverantwortliche des Gemeinderats weitere Massnahmen einleiten.

## 5. Streueinsätze

Die Strassen werden in der Regel schwarzgeräumt (Schneepflug und Salz). Setzt im Laufe des Tages Tauwetter ein kann auf eine schwarze Räumung verzichtet werden.

## 6. Schneeräumung

### 6.1 Allgemein

Der Grundsatz des Einsatzes des Schneepfluges

**«Wenn bei Befahren der Strasse die Reifenspur im Schnee ersichtlich ist und der Strassenbelag nicht mehr erkennbar ist, wird die Schneeräumung eingesetzt.»**

Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind alle Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf Strassen und öffentlichen Plätzen abzustellen. Schadenersatzansprüche an parkierten Fahrzeugen richten sich nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. **Die Räumung auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet.**

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

### 6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran. Um den Winterdienst Equipen die geforderte Ruhezeit zu gewähren kann der Winterdienst ab 20.00 Uhr bis 04.00 Uhr reduziert oder eingestellt werden.

### 6.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

### 6.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Besonderes Augenmerk bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

### 6.5 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis ... entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen

Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn.

## **7. Organisation**

### **7.1 Allgemein**

Für den Winterdienst ist der Leiter Werkhof bei Abwesenheit sein Stellvertreter verantwortlich.

Der Winterdienst wird vom Werkhof Team gemeinsam mit externen Unternehmen sichergestellt.

### **7.2 Haftung bei Schäden durch den Winterdienst**

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune, usw., sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen kann die Haftung abgelehnt werden. Bei Schäden wenden sich betroffene Einwohner an den Werkhof.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind, wird grundsätzlich die Haftung abgelehnt.

## **8. Private Anlagen**

### **8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Eigentümer)**

Das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zurückgeschnitten werden. Die Gemeinde hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmung missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- und Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung nicht innert 14 Tagen nachgekommen wird, werden die Schneidearbeiten gegen Verrechnung einem Gärtner in Auftrag gegeben oder gegen Verrechnung durch den Werkhof vorgenommen.

## 8.2 Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten des Werkhofs können auf Gesuch hin Zufahrten und Plätze nach Aufwand zu Lasten des Auftraggebers geräumt werden.

Selbstverständlich steht es den Grundeigentümern offen, die Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken einem Dritten in Auftrag zu geben.

## 9 Schlussbestimmungen

Dieses Konzept tritt mit Gemeinderatsbeschluss auf die Winterperiode 2022/2023 in Kraft.

Mit Inkraftsetzung dieses Konzepts sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

---

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Oktober 2022

### GEMEINDERAT SAFENWIL

Daniel Zünd



Gemeindeammann

Martin Haller



Gemeindeschreiber

---

### Anhang 1

Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben für das den Winterdienst ausführende Personal anweisenden Charakter. Stichwort: Auftaumittel.

#### 1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zu Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

#### 2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a. Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;
- b. Harnstoff;
- c. Abbaubare niedere Alkohole;
- d. Natrium- oder Kaliumformiat;
- e. Natrium- oder Kaliumacetat.

#### 3. Verwendung

##### 3.1 Einschränkungen

<sup>1</sup>Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

<sup>2</sup>Auftaumittel, die Harnstoffe enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf korrosionsgefährdeten Strassenabschnitten verwendet werden.

<sup>3</sup>Auftaumittel, die Natrium- oder Kaliumformiat oder Natrium- oder Kaliumacetat enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.

### 3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

<sup>1</sup>Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- a. nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b. nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

## Anhang 2

### **Prioritätsstufe 1**

- Haupt- und Sammelstrassen
  - Walterswilerstrasse
  - Emil-Frey Strasse
  - Holzstrasse
  - Panoramstrasse
- Quartierstrassen mit Steilstrecken
  - Hüttenrain
  - Hardstrasse
  - Obersumpfstrasse